



21.075

Kantonsverfassungen**(ZH, GR, NE).****Gewährleistung****Constitutions cantonales****(ZH, GR, NE).****Garantie***Erstrat – Premier Conseil*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

Zopfi Mathias (G, GL), für die Kommission: Mit dieser Vorlage sind Änderungen in den Kantonsverfassungen der Kantone Zürich, Graubünden und Neuenburg zu gewährleisten. Ihre SPK hat die Änderungen geprüft und beraten. Ich gehe kurz auf die drei Kantonsverfassungen ein.

Im Fall der Verfassung des Kantons Zürich geht es um einen Ausbau des Finanzreferendums und um die Verschiebung der Kompetenzen zwischen Kantons- und Regierungsrat. Der Regierungsrat erhält höhere Kompetenzen. Diese Änderungen liegen in der Organisationshoheit des Kantons und sind daher zu gewährleisten, was in der Kommission unbestritten war.

Die Verfassung des Kantons Graubünden sieht vor, dass das Verhältniswahlrecht anstelle des heute in Graubünden geltenden Mehrheitswahlrechts eingeführt wird. Diese Änderung erfolgte insbesondere aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids zum bisherigen Wahlrecht des Kantons Graubünden. Neu gilt im Grundsatz Proportional, jedoch mit einer Ausnahme, einer sogenannten Majorzbedingung, welche gewährleistet, dass die jeweils stärkste Liste pro Wahlkreis sicher

AB 2022 S 91 / BO 2022 E 91

einen Sitz erhält. Das ist insbesondere in den zahlreichen Einerwahlkreisen relevant. Durch die Einführung des doppelten Pukelsheim auf kantonaler Ebene wird bei der Oberzuteilung diese Majorzbedingung sozusagen wieder korrigiert, womit über den gesamten Kanton gesehen die Sitzzuteilung den Verhältnissen der Wählerstimmen entspricht. Das neue Wahlverfahren ist bundesrechtskonform, und daher ist die Verfassungsänderung zu gewährleisten. Die Wahl des Grossen Rates des Kantons Graubünden wird übrigens am 15. Mai 2022 nach diesem System stattfinden.

Ich komme damit zur Verfassung des Kantons Neuenburg. Dort geht es um drei Verfassungsänderungen. Über diese wurde zum Teil schon vor einigen Jahren abgestimmt. Der Kanton Neuenburg stellte einige Jahre keine Gewährleistungsgesuche, wodurch sich die Gesuche nun etwas aufgestaut haben und weshalb nun nachträgliche Gewährleistungsgesuche vorliegen, nachdem der Kanton auf das Versäumnis aufmerksam gemacht worden ist. Die verspätete Gewährleistung führt nicht dazu, dass die Verfassungsänderungen später in Kraft treten. Die Gewährleistung ist nicht konstitutiver Natur. Die Gewährleistung ist die Bestätigung des Bundes, dass die Änderungen bundesrechtskonform sind, was bei einer allfälligen Anfechtung relevant würde.

Inhaltlich geht es erstens um eine Änderung im Bereich der Amtsenthebung von Mitgliedern der Exekutive und der Judikative und zweitens um die Transportinfrastrukturen. Beides liegt in der kantonalen Kompetenz und ist damit zu gewährleisten. Etwas länger diskutiert hat Ihre Kommission die dritte Änderung, welche eine zahlenmässige Beschränkung von Windkraftanlagen im Kanton Neuenburg auf fünf vorsieht, dies ungeachtet der Produktionsmenge und der Grösse der jeweiligen Anlagen. Vonseiten der Kommission wurde festgehalten, dass diese Festlegung willkürlich sein könnte und auch mit Blick auf Artikel 10 des Energiegesetzes betrachtet werden müsse. Dort steht, dass die Kantone dafür sorgen, dass für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dieser Artikel wurde jedoch nach der Abstimmung im Kanton Neuenburg eingeführt. Damals stand auch zur Diskussion, dass die Kantone vom Bund dazu gezwungen





werden können, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Vor diesem Hintergrund wäre eine quantitative Beschränkung der Anzahl Windkraftstandorte gar nicht sachgerecht gewesen.

Tatsächlich handelt es sich bei der Ausscheidung von Windkraftanlagen oder -standorten bzw. bei der Energiepolitik nach Artikel 89 der Bundesverfassung um eine gemischte Kompetenz von Bund und Kantonen. Der Bund legt die Grundsätze der Energiepolitik fest, die Kantone haben diese dann in ihren Planungsinstrumenten konkret umzusetzen. Die konkrete Planung bleibt also eine kantonale Kompetenz. Es ist deshalb an sich nicht unzulässig, dass der Kanton eine Beschränkung der Anzahl Windkraftanlagen oder -standorte vornimmt. Wenn die Standorte ausreichen, um die Grundsätze der Bundesverfassung umzusetzen, dann liegt es in der Hoheit des Kantons, diese festzulegen. Das scheint heute der Fall zu sein, auch wenn eine solche Festlegung ohne Nennung der Produktionskapazität inhaltlich tatsächlich fragwürdig sein dürfte. Anders sähe es wohl aus, wenn die Verfassung ein Verbot aller Windkraftanlagen vorsehen würde.

Angesichts des Gesagten sind damit auch die Änderungen der Neuenburger Kantonsverfassung zu gewährleisten.

Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission entsprechend zu entscheiden.

Engler Stefan (M-E, GR): Ich möchte gerne zwei, drei Gedanken zur Revision der Verfassung unseres Kantons äussern.

Eine Änderung der Kantonsverfassung zieht bekanntlich ein Gewährleistungsverfahren auf Bundesebene nach sich. Gerade in Angelegenheiten des Wahlrechts war das in der Vergangenheit nicht immer ein Spaziergang, wenn man sich an die umstrittene Gewährleistung der Bündner Kantonsverfassung im Jahr 2004 oder an die verweigerte Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz im Jahr 2012/13 erinnert. Zwar ist dieser Gewährleistungsbeschluss, den wir heute hier vornehmen, aus Bundessicht ja nicht konstitutiv. Ein Kanton kann, mit anderen Worten, eine Verfassungsänderung schon vor Abschluss des Gewährleistungsverfahrens in Kraft setzen.

Genau das wurde im Kanton Graubünden notwendig, um nämlich für die Wahlen, die bereits in diesem Jahr stattfinden, über ein rechtskonformes Wahlsystem zu verfügen. Sie erinnern sich vielleicht, dass das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2019 festgestellt hatte, dass das damalige Wahlsystem in Graubünden mindestens teilweise der Bundesverfassung widersprach, und zwar deshalb, weil für das Majorzverfahren gewisse Wahlkreise zu klein und andere zu gross seien. Das Bundesgericht überliess dann den Kantonen aber doch einen erheblichen politischen Spielraum, ihr Wahlsystem selbst zu organisieren. Unser Kanton ist in der Folge, nach langen Diskussionen und nachdem in den letzten Jahrzehnten viel gestritten und achtmal über das Wahlverfahren für das kantonale Parlament abgestimmt wurde, grossmehrheitlich zu einem neuen System gelangt: Mit rund 79 Prozent Ja-Stimmen sprachen sich die Bündnerinnen und Bündner für ein neues System aus, für das Wahlsystem "Doppelter Pukelsheim", das bereits in verschiedenen anderen Kantonen zur Anwendung kommt.

Angepasst auf Graubünden bedeutet dies, dass dieses System durch die Beibehaltung der bisherigen 39 Wahlkreise auch die grosse Vielfalt des Kantons in geografischer, kultureller, wirtschaftlicher, sprachlicher, gesellschaftlicher und konfessioneller Hinsicht abbilden kann. Ich glaube, die Bündnerinnen und Bündner sind froh, jetzt über ein bundesrechtskonformes Wahlsystem zu verfügen. Auch wenn es bereits in Kraft gesetzt wurde, steht der Gewährleistung entsprechend nichts im Wege.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Ständerat Zopfi hat Sie einlässlich, gut und detailliert über die zu gewährleistenden Änderungen der Kantonsverfassungen orientiert. Herr Ständerat Engler hat jetzt verdankenswerterweise noch die Geschichte der Änderung der Kantonsverfassung von Graubünden erzählt und sie in einen Kontext gestellt. Ich verzichte deshalb auf weitere inhaltliche Ausführungen. Ich kann Ihnen sagen, dass mein Departement und eben die zuständigen vorberatenden Kommissionen die Änderungen der Kantonsverfassungen geprüft haben. Wir sind übereinstimmend zum Schluss gelangt, dass alle Änderungen bundesrechtskonform sind.

Ich bitte Sie deshalb, Ihrer Kommission zu folgen und dem Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Graubünden und Neuenburg zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Grau-



bünden und Neuenburg

Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons de Zurich, des Grisons et de Neuchâtel

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

AB 2022 S 92 / BO 2022 E 92

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.